

Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments

der Universität Konstanz

in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlaments

vom 25.11.2021

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz
c/o Präsidium des Studierendenparlamentes
Universität Konstanz
Büro H301
Postfach 56
stupa@uni-konstanz.de
<https://t1p.de/wx1w>

Inhaltsverzeichnis

§1	Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht.....	3
§2	Einberufung.....	3
§3	Anträge.....	4
§4	Tagesordnung.....	4
§5	Beschlussfähigkeit.....	5
§6	Präsidium.....	5
§7	Geschäftsordnungsanträge.....	5
§8	Redeordnung.....	7
§9	Antragsberatungen.....	8
§10	Abstimmungen.....	9
§11	Wahlen.....	9
§12	Protokoll.....	11
§13	Aufzeichnung der Sitzung.....	11
§14	Sitzungsformen in Notsituationen.....	12
§15	Abstimmungen im Umlaufverfahren.....	14
§16	Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung.....	14
§17	Änderung der Geschäftsordnung.....	15
§18	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Konstanz

Aufgrund von §3 Abs.7 der Organisationssatzung (OS) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 28/2017I, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 31/2019) hat sich das Studierendenparlament der Universität Konstanz am 25.11.2021 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht

- (1) ¹Das StuPa hat im Regelfall 23 Mitglieder. Wird im Folgenden nur von „Mitgliedern“ gesprochen, so sind die Mitglieder des StuPa gemeint, nicht die Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne der OS.
- (2) Seine Zusammensetzung wird durch die OS und die Wahlordnung geregelt.
- (3) ¹Jedes Mitglied und alle Angestellten der Studierendenschaft hat Teilnahme- und Rederecht. ²Das StuPa kann für einzelne Tagesordnungspunkte in begründeten Fällen davon abweichen. ³Hiervon soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden. ⁴Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit sind zu protokollieren.
- (4) ¹Das StuPa kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- oder Rederecht erteilen. ²Dies muss als Geschäftsordnungsantrag beantragt werden.

§2 Einberufung

- (1) ¹Das StuPa tagt gem. § 9 Abs.1 OS nicht regelmäßig, sondern nur auf Verlangen des/der Präsident*in, des Präsidiums, des Vorstands oder 5 StuPa-Mitgliedern sowie auf Beschluss der FSK, des AStA oder einer Fraktion. ²Die Sitzungen finden, wenn möglich, in der Vorlesungszeit und an Donnerstagen um 18:45 Uhr statt. ³Die Einführungswoche des Wintersemesters zählt im Sinne dieses Absatzes zur Vorlesungszeit.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des StuPa während der Vorlesungszeit lädt das Präsidium mit einer Frist von 5 Tagen ein. ²Zu den Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit lädt das Präsidium mit einer Frist von 7 Tagen ein.
- (3) ¹Das Präsidium muss zu einer Sitzung innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Verlangens einer berechtigten Partei i.S.d. Abs.1 einladen. ²Kommt das Präsidium dieser Pflicht nicht nach, so ist jedes Mitglied berechtigt, zur Sitzung des StuPa einzuladen. ³Sollten in diesem Zusammenhang mehrere Einladungen verschickt werden, so hat die erste versendete Einladung alleinige Gültigkeit.

- (4) Sitzungen können nur dann an einem Samstag, einem Sonntag, einem Feiertag oder während der vorlesungsfreien Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr stattfinden, wenn das StuPa dies in einer vorherigen Sitzung beschlossen hat.
- (5) Die Sitzungen des StuPa können nur auf dem Gelände der Universität Konstanz stattfinden; außer es ist eine Sitzung nach § 14 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen des StuPa sollen, wenn möglich, in barrierefrei zugänglichen Räumen stattfinden. Dies gilt nicht für Sitzungen nach § 14 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Die Einladung muss nennen:
 - 1) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung
 - 2) Vorläufige Tagesordnung
 - 3) Den Hinweis, auf wessen Verlangen die Sitzung einberufen wurde.
- (8) ¹Der Einladung sind alle die Tagesordnung betreffenden Anträge beizulegen, so lange kein wichtiger Grund dagegen spricht. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag persönliche Angelegenheiten betrifft.
- (9) ¹Eingeladen werden
 - 1) Die Mitglieder des StuPa
 - 2) Die Mitglieder der FSK
 - 3) Die Mitglieder des AStA
 - 4) Die Angestellten der Studierendenschaft.²Die Einladung erfolgt in Textform per Mail.
- (10) ¹Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Sitzung werden öffentlich, insbesondere auf einer Webseite der VS, bekannt gegeben.

§3 Anträge

- (1) ¹Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) ¹Anträge sind in Textform begründet an das StuPa-Präsidium zu richten.
- (3) ¹Das Präsidium muss gestellte Anträge spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung setzen. ²Dringlichen Anträgen ist Vorrang zu geben. ³Anträge können frühestens 2 Tage nach Antragstellung im StuPa behandelt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (4) Anträge werden nach der dritten Vertagung per Umlaufverfahren nach § 15 abgestimmt. Existieren Änderungsanträge zu einem Antrag, werden diese zuerst durch ein eigenes Umlaufverfahren beschlossen. Das Verfahren ist vom Präsidium gem. § 9 auszulegen.

§4 Tagesordnung

- (1) ¹Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. ²Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen.

- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsantrag geändert werden.
- (3) Die Sitzungen des StuPa werden grundsätzlich mit einer Fragestunde eröffnet, bei der die Mitglieder der Studierendenschaft Gelegenheit haben, Fragen zu stellen.
- (4) Im Anschluss an die Fragerunde wird über Neuigkeiten aus den zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sowie der universitären Gremien berichtet.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und wird so lange aufrechterhalten, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beendet die Sitzungsleitung die Sitzung und vertagt die übrigen Tagesordnungspunkte.

§6 Präsidium

- (1) Das StuPa-Präsidium besteht aus der Präsident*in sowie zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des StuPa in Einzelwahl gewählt.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Präsidiums endet
 - 1) durch Ausscheiden aus dem StuPa
 - 2) durch Rücktritt
 - 3) durch Tod
- (4) Ist kein Mitglied des Präsidiums auf einer Sitzung anwesend, so übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied des StuPa die Aufgaben des Präsidiums.
- (5) ¹Ist das gesamte Präsidium ausgeschieden oder zurückgetreten, übernimmt das lebensälteste Mitglied dessen Aufgaben. ²Es muss auf der nächsten Sitzung die Neuwahl eines Präsidiums herbeiführen.

§7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nur Mitglieder des StuPa können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.
- (2) ¹Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. ²Sie werden mündlich gestellt und begründet. ³Der/dem Antragssteller*in wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt. ⁴Im Anschluss kann eine Gegenrede erfolgen. ⁵Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. ⁶Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten der Vorzug zu geben. ⁷Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so ist nur der ersten Meldung das Wort zu erteilen.

- (3) In Geschäftsordnungsdebatten darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) ¹Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen. ²Andernfalls wird über ihn abgestimmt.
- (5) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.
- (6) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- 1) Schließung der Redeliste
 - 2) Wiedereröffnung der Redeliste
 - 3) Schluss der Debatte
 - 4) Begrenzung der Redezeit
 - 5) Aufhebung der Begrenzung der Redezeit
 - 6) Vertagung eines Antrags
 - 7) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - 8) Einholung eines Meinungsbildes (alle anwesenden Personen im Raum)
 - 9) Einholung eines Stimmbildes (alle anwesenden Mitglieder des StuPa)
 - 10) Änderung der Tagesordnung
 - 11) Schluss der Sitzung
 - 12) Unterbrechung der Sitzung
 - 13) Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechts eines Gastes
 - 14) Erteilung oder Entzug des Rederechts eines Gastes
 - 15) Auslegung der Geschäftsordnung
 - 16) Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3
 - 17) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - 18) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - 19) Geheime Abstimmung
 - 20) Namentliche Abstimmung
 - 21) Fraktionsberatung
 - 22) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 23) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (7) ¹Geschäftsordnungsanträgen nach Abs.6 Nr. 18 bis 21 sind ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben. ²§ 10 Abs.2 und 3 bleiben unberührt.
- (8) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.
- (9) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer in der betreffenden Debatte noch nicht geredet hat.
- (10) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.
- (11) ¹Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. ²Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.
- (12) Während über Anträge gem. Abs. 6 Nr. 13 und 14 beraten und entschieden wird, ist die betroffene Person von der Sitzung ausgeschlossen.

- (13) Nachdem ein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wurde, können Personen noch die Sitzung verlassen, bevor die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (14) ¹Geschäftsordnungsanträge nach Nr. 22 sind zu begründen und die Gründe zu protokollieren. ²Nachdem der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, werden alle Gäste von dem weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen. ²Die Mitglieder der FSK, des AStA sowie die Angestellten der VS dürfen weiterhin an der Sitzung teilnehmen, es sei denn deren Ausschluss wurde explizit beschlossen. ³Über den Verlauf des nicht öffentlichen Teils der Sitzung ist ein separates Protokoll anzufertigen, das vom Präsidium unter Verschluss und gekennzeichnet dem offiziellen Protokoll ausgedruckt beige-fügt wird. ⁴Beschlüsse die in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung getroffen wurden sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder spätestens in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben.

§8 Redeordnung

- (1) Das Präsidium eröffnet und schließt die Sitzung.
- (2) Das Präsidium überträgt zu Beginn der Sitzung einer Person die Sitzungsleitung.
- (3) Das StuPa kann jederzeit eine andere Person mit der Sitzungsleitung betrauen.
- (4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.
- (5) ¹Zunächst erhält die/der Antragsteller*in das Wort. ²Daraufhin werden direkte Fragen an den/die Antragsteller*in gestellt. ³Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) ¹In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung nach Häufigkeit zuvor geschehener Wortbeiträge eines Tagesordnungspunktes quotiert das Wort. ²Hierbei wird jedoch, solange Frauen* / andere teilnehmende Personen und Männer* auf der Redeliste stehen, abwechselnd Frauen* / anderen teilnehmenden Personen und Männern* das Wort erteilt. ³Des Weiteren bekommt die Person mit den wenigsten Wortbeiträgen das Wort erteilt. ⁴Darüber hinaus erhält bei gleicher Anzahl der Wortbeiträge die Sitzungsleistung nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (7) ¹Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. ²Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. ³Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch Frage und Antwort unterbrochen. ⁴Es sind nur echte Zwischenfragen zulässig. ⁵Dies schließt insbesondere Suggestivfragen aus.
- (8) Ergibt sich während eines Redebeitrags oder durch eine Zwischenfrage eine Sachfrage, welche die redende Person nicht beantworten kann, so ist die gezielte Klärung dieser Frage durch die übrigen Anwesenden möglich, wenn die redende Person ihre Zustimmung entsprechend signalisiert.

- (9) ¹Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und dem StuPa Verfahrensvorschläge unterbreiten. ²Diese gelten als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. ³Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt.
- (10) ¹Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. ²Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (11) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung oder zur Sache rufen.
- (12) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.
- (13) ¹Wird eine Person während einer Sitzung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:
- 1) Ist die betroffene Person nicht Mitglied des StuPa, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
 - 2) ¹Ist die betroffene Person Mitglied des StuPa, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Sitzung abgestimmt. ²Es findet keine Aussprache statt. ³Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen. ⁵Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die nicht Mitglieder des StuPa sind, von der Sitzung ausgeschlossen.
- (14) Wird eine Person während einer Sitzung das vierte Mal zur Sache gerufen, so gilt:
- 1) Ist die betroffene Person nicht Mitglied des StuPa, verliert sie für den Rest der Sitzung das Rederecht.
 - 2) Ist die betroffene Person Mitglied des StuPa, so wird über den Verlust ihres Rederechts für den Rest der Sitzung abgestimmt. Es findet keine Aussprache statt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

§9 Antragsberatungen

- (1) ¹Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. ²Widersprechen sich die Anträge, so beschließt das StuPa welchen Antrages behandelt.
- (2) ¹In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. ²Änderungsanträge können gestellt werden. ³Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen. ⁴Sie sind in Textform einzureichen. ⁵Änderungsanträge dürfen das Wesen des Antrags nicht verändern.
- (3) ¹Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. ²Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses

Änderungsantrags, so wird dieser als Erster abgestimmt. ³Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge und die bestehende Fassung gegeneinander abgestimmt. ⁴Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ⁵Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (4) ¹Falls die/der Hauptantragsteller*in einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

§10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Heben einer Hand.
- (2) Vor einer Abstimmung kann einmalig durch ein Mitglied des StuPa eine Beratungszeit von maximal fünf Minuten beantragt werden. Die Zeit ist nur für fraktionsinterne und interfraktionelle Beratungen zu nutzen und stellt keine Sitzungsunterbrechung dar.
- (3) ¹Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. ²Wird beides beantragt, so beschließt das StuPa über das Verfahren.
- (4) Geheime oder namentliche Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.
- (5) Werden bei einer geheimen oder namentlichen Abstimmung weniger Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so gilt die Beschlussunfähigkeit als vor Beginn der betreffenden Abstimmung festgestellt.
- (6) Soweit nicht anders festgelegt gilt ein Antrag als angenommen, wenn er mehr Ja-als Nein-Stimmen erhält.
- (7) Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (8) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen oder falls möglich nachzuprüfen.

§11 Wahlen

- (1) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn diese in der Einladung zur Sitzung angekündigt wurden.
- (2) ¹Wahlen, die in der OS vorgesehen sind, müssen geheim erfolgen. ²Alle anderen Wahlen müssen geheim erfolgen, falls ein Mitglied des StuPa dies beantragt.
- (3) ¹Eine Wahl ist keine Abstimmung. ²Somit ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung nicht möglich.
- (4) ¹Wird vor dem Wahlgang eine Personaldebatte beantragt, so findet diese statt. ²Die betroffene Person ist hierbei von der Sitzung ausgeschlossen. ³Personen, die nicht Mitglieder des StuPa sind, können für die Dauer der Personaldebatte durch Beschluss von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) ¹Gewählt werden kann nur, wer selbst seine Kandidatur erklärt hat. ²Dies kann mündlich in der Sitzung erfolgen. ³Die Kandidatur gilt außerdem als

- erklärt, wenn ein Schriftstück (z.B. E-Mail) vorgelegt werden kann, dass diese eindeutig zu erkennen gibt.
- (6) Dass eine aktiv wahlberechtigte Person kandidiert, ist kein zulässiger Grund um diese Person vom Wahlgang auszuschließen.
- (7) ¹Das Präsidium öffnet und schließt den Wahlgang. ²Während des Wahlgangs sind keine Geschäftsordnungsanträge oder Wortmeldungen zulässig.
- (8) ¹Nach einer Wahl hat die gewählte Person, falls anwesend, die Annahme der Wahl zu erklären. ²Lehnt sie die Wahl ab, so wird die Wahl wiederholt.
- (9) ¹Ist die gewählte Person nicht anwesend, so muss sie bis zum Beginn der nächsten Sitzung gegenüber dem Präsidium die Annahme der Wahl erklären. ²Ist diese erfolgt, so gibt das Präsidium die Annahme der Wahl in der nächsten Sitzung zu Protokoll. ³Ist diese nicht erfolgt, so wird die Wahl in der nächsten Sitzung wiederholt. ⁴Insofern findet Abs.1 keine Anwendung.
- (10) Bei einer Einzelwahl, für die eine absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, gilt:
1) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ²Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. ³Erhält auch im dritten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.
2) ¹Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Stimmen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des StuPa in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.
- (11) Bei einer Einzelwahl, für die keine absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, gilt:
1) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ²Gelingt dies keiner der kandidierenden Personen, so findet ein dritter Wahlgang statt, zu welchem nur die zwei Kandidierenden des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmenzahlen zugelassen sind. ³Hier entscheidet die relative Mehrheit. ⁴Erhält im dritten Wahlgang keine Person die relative Mehrheit, so wird die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, auf der wieder mit dem ersten Wahlgang begonnen wird.
2) ¹Kandidiert nur eine Person und erreicht diese die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den ersten beiden Wahlgängen nicht, so ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja-als Nein-Stimmen erhält.
- (12) ¹Sind mehrere Personen zu wählen (Listenwahl), so gilt: ²Jedes Mitglied des StuPa hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. ³Jeder Person kann maximal eine Stimme gegeben werden. ⁴Gewählt sind in diesem Fall die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁵Bei nicht eindeutigen Ergebnis findet unter den Kandidierenden mit gleichen Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. ⁶Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§12 Protokoll

- (1) ¹Die Protokollführung übernehmen die Mitglieder des StuPa in zufälliger Reihenfolge nacheinander, außer ein Mitglied der StuVe erklärt sich dazu bereit. ²Diese Reihenfolge wird am Ende der konstituierenden Sitzung vom Präsidium mittels eines Zufallsgenerators erzeugt. ³Rückt eine Person als Mitglied des StuPa nach, so tritt es, falls das ausgeschiedene Mitglied noch nicht Protokoll geführt hat, in der Protokollreihenfolge an die Stelle desjenigen Mitglieds, dessen Mandat es übernimmt, anderenfalls an das Ende der Reihenfolge. ⁴Haben alle Mitglieder des StuPa bereits Protokoll geführt, wiederholt sich die erzeugte Reihenfolge. ⁵Ist das betreffende Mitglied nicht anwesend, übernimmt es die Protokollführung bei seiner nächsten Anwesenheit.
- (2) Von jeder Sitzung des StuPa ist ein offizielles Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

 - 1) Datum, Beginn, Ende und Nummer der Sitzung
 - 2) Anwesenheitsliste
 - 3) Die vom StuPa genehmigte Tagesordnung
 - 4) Alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
 - 5) ¹Alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben. ²§ 7 Abs.14 bleibt unberührt. ³Bei namentlichen Abstimmungen muss das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des StuPa im Protokoll festgehalten werden.
- (3) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.
- (4) ¹Die genauen Stimmzahlen einer Abstimmung müssen nur bei einer namentlichen oder geheimen Abstimmung erfasst werden. ²Anderenfalls ist das Ergebnis (angenommen/abgelehnt) ausreichend.
- (5) ¹Für die Ausfertigung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich. ²Es hat sie bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber bis drei Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und zu unterzeichnen.
- (6) ¹Das offizielle Protokoll gilt sieben Tage nach Versendung an alle Mitglieder des StuPa als angenommen, sofern in dieser Zeit keine Änderungsanträge oder Widerspruch beim Präsidium eingegangen sind. ²Das genehmigte Protokoll ist anschließend in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ³Bis zur Genehmigung ist das Protokoll allen direkt und indirekt gewählten Mitgliedern der VS zugänglich zu machen. ⁴Ein nicht öffentliches Protokoll oder ein nicht öffentlicher Teil eines Protokolls nach § 7 Abs.14 wird nur den Mitgliedern des StuPa und dem Vorstand zugänglich gemacht und auf der nächsten Sitzung separat genehmigt. ⁵Spätestens bis dahin müssen alle Beschlüsse davon im Wortlaut bekanntgegeben sein.

§13 Aufzeichnung der Sitzung

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen des Studierendenparlaments wird den Möglichkeiten entsprechend auditiv aufgezeichnet.

- (2) Die Audio-Datei wird am darauffolgenden Tag, spätestens jedoch drei Tage nach der entsprechenden Sitzung auf ILIAS hochgeladen und hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Videodateien sind nach Ende der Legislatur zu löschen.
- (4) Parallel zu dieser Aufnahme ist ein Inhaltsverzeichnis anzufertigen.

§14 Sitzungsformen in Notsituationen

- (1) In Notsituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenz stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern oder behördliche Empfehlungen davon abraten. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft das Präsidium. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Sofern die Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten sollen spätestens bis 12 Uhr an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Präsidium unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Das Präsidium hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der VS die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Das Präsidium hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn das Präsidium die Identität anhand von Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen.
- (5) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat das Präsidium zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

- (6)** Vor einer Abstimmung hat sich das Präsidium durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnahmeberechtigten ausgeschlossen sind; insbesondere kann das Präsidium eine namentliche Abstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll das Präsidium eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7)** Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Präsidium. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (8)** Absatz 7 findet auf Wahlen in Gremien entsprechende Anwendung.
- (9)** Um die Öffentlichkeit der Sitzung zu gewährleisten, muss das Präsidium in der Einladung per Mail und auf der Webseite darauf hinweisen, dass Personen, die eine Teilnahme wünschen, jedoch nicht Teil des Gremiums sind, die Zugangsdaten beim Präsidium bis zum Vorabend der Sitzung erfragen können. Das Präsidium hat diese dann vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (10)** Im Protokoll soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (11)** Nach der Video- oder Telefonkonferenz bestätigen die Teilnehmenden gegenüber dem Präsidium per E-Mail, dass sie an der Video- oder Telefonkonferenz teilgenommen haben. Die E-Mails sind ins Protokoll mit aufzunehmen.
- (12)** Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes, insbesondere bei Ausschluss der Öffentlichkeit, oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person das Präsidium unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt das Präsidium eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. Das Präsidium fordert die betroffene Person in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; die Person muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen.
- (13)** Kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes an einer ansonsten analog stattfindenden Sitzung aus triftigem Grund nicht teilnehmen, so kann auf Beschluss des Präsidiums eine hybride Sitzung durchgeführt werden. Dieser

muss dem Präsidium vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anderweitige Verpflichtungen außerhalb des Raumes der Studierendenvertretung sind kein triftiger Grund um Sitzungen hybrid abzuhalten. In einer hybriden Sitzung nehmen Mitglieder analog sowie digital gleichsam an der Sitzung teil. Dabei befindet sich ein Teil der Mitglieder in dem Sitzungsraum, der andere Teil nimmt über Videokonferenztechnik teil.

- (14) Bei einer hybriden Sitzung muss darauf geachtet werden, dass allen Teilnehmenden eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit bleibt. Insbesondere vereinbart das Präsidium bei Bedarf zu Beginn der Sitzung mit den online teilnehmenden Mitgliedern besondere Zeichen für Meldungen oder sonstige Beiträge.

§15 Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Das Präsidium kann beschließen, dass über einen vorliegenden Antrag aufgrund der Dringlichkeit im Umlaufverfahren abgestimmt wird.
- (2) ¹Das Präsidium versendet den Antrag an alle Mitglieder. ²In den nun folgenden vier Tagen kann jedes Mitglied:
 - 1) Seine Stimmabgabe dem Präsidium in Textform mitteilen.
 - 2) Dem Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Präsidium widersprechen. Dem Widerspruch ist stattzugeben. Das Präsidium informiert unverzüglich alle Mitglieder. Der betroffene Antrag muss auf der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (3) Sobald ein Mitglied seine Stimmabgabe mitgeteilt hat, kann es weder diese ändern noch dem Umlaufverfahren widersprechen.
- (4) ¹Nach Ablauf des vierten Tages informiert das Präsidium alle Mitglieder in Textform über das Abstimmungsergebnis. ²Damit ist der Beschluss gültig.
- (5) ¹Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zwingend namentliche Abstimmungen. ²Das Präsidium hält den Antrag und das Abstimmungsergebnis in einem Protokoll fest, das gemäß § 12 Absatz 7 veröffentlicht wird. ³Dem Protokoll werden die Belege in Textform für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder beigelegt.
- (6) Das Umlaufverfahren kann nicht für Wahlen angewendet werden.

§16 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) ¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. ²Das StuPa kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§17 Änderung der Geschäftsordnung

- (1)** Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, an alle Mitglieder versendet werden.
- (2)** Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3)** Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

§18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Geschäftsordnung des StuPa tritt zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem sie beschlossen wurde.